

Benutzungsordnung Freizeitgelände Unter den Eichen

§ 1 Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freizeitgeländes Unter den Eichen. Betreiber des Freizeitgeländes ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen, Bäder, Freizeit, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

§ 2 Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer des Freizeitgeländes verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Freizeitgeländes üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Freizeitgelände wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Freizeitgeländes bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Betreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zustehet als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes können aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
4. Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Freizeitgeländes zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Benutzungsordnung.
2. Bei ungünstiger Witterung bleibt eine Verkürzung der Öffnungszeiten vorbehalten.
3. Eine halbe Stunde vor Schluss der Öffnungszeiten wird zum Verlassen des Freizeitgeländes aufgefordert.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
5. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung kann die Nutzung des Freizeitgeländes Unter den Eichen eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Erworbenere Zutrittsberechtigungen werden in diesem Fall nicht erstattet.
6. Die Nutzer sind verpflichtet, vor Betreten des Freizeitgeländes eine ihrer Altersgruppe entsprechende Eintrittskarte an den Automaten zu kaufen. Unmittelbar danach sind die Eintrittskarten zu entwerten und aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Eintrittskarten vorzuzeigen. Der Nutzer ist zur Zahlung einer erhöhten Benutzungsgebühr von 5,- € verpflichtet, wenn er
 - sich keine gültige Eintrittskarte beschafft hat,
 - eine gültige Eintrittskarte nicht vorzeigen kann und
 - die Eintrittskarte beim Eintritt nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerten lässt.
 Hiervon unberührt bleiben weitergehende Maßnahmen strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Art.
7. Das Wechselgeld und die Eintrittskarten sind sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
8. Die an der Kasse/Kassenautomaten erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen der Anlage aufzubewahren.

§ 4 Zutritt

1. Der Besuch des Freizeitgeländes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freizeitgeländes nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
6. Kinder unter sieben Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Verhalten der Kinder obliegt.
7. Zu den abgetrennten Abteilungen für Damen und Herren haben nur Besucher über 18 Jahren Zutritt.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Tiere, Fahrräder, Mopeds usw. dürfen in das Freizeitgelände Unter den Eichen nicht mitgebracht werden.
2. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Nutzer z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt.
3. Den Nutzern stehen in dem Freizeitgelände vier Benutzungsbereiche zur Verfügung. Diese können wie folgt benutzt werden:
 - allgemeines Familienbad von jedermann in angemessener Bade- und Sportkleidung, das Tragen von Burkinis ist gestattet.
 - abgetrenntes Familiennacktbad von jedermann ohne Bekleidung.
 - abgetrenntes Damennacktbad von Damen ab 18 Jahren ohne Bekleidung.
 - abgetrenntes Herrennacktbad von Herren ab 18 Jahren ohne Bekleidung.
4. Das Betreten der Damenabteilung durch Herren und der Herrenabteilung durch Damen ist untersagt.
5. Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) im Sanitär-, Umkleide- oder Badebereich zu benutzen.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
7. Das Rauchen im Freizeitgelände ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badeplattenbereiches sowie der Spielanlagen gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
8. Bewegungsspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
9. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
10. In Spinden dürfen verderbliche Waren nicht eingelagert werden.
11. Jeder Nutzer kann seine Kleidung während des Aufenthaltes in einem Garderobenschrank aufbewahren. Die Spinde sind mit eigenem Vorhängeschloss zu verschließen und vor dem Verlassen des Freizeitgeländes zu räumen. Es stehen in begrenztem Umfang Dauerspindel zur Verfügung, die Interessierte gegen Entgelt, längstens bis zum Ende der Saison, überlassen werden. Die Dauerspindel sind mit einem eigenen Vorhängeschloss zu verschließen und am Ende der Saison zu räumen. Nicht geräumte Spindel werden geöffnet, der Inhalt wird, wenn sich der Eigentümer nicht innerhalb von 2 Wochen meldet und seinen Anspruch nachweist, als Fundsache behandelt.
12. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
13. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Freizeitgelände und das gewerbemäßige Fotografieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes mattiaqua.

§ 6 Haftung bei Schadensfällen

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung des Freizeitgeländes, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Freizeitgeländes abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Freizeitgelände zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld und Wertgegenstände in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Spindel begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingetragenen Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Spindes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
5. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am XXXXXXXXXX in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, November 2023

Betriebsleitung

-mattiaqua-

Benutzungsordnung Henkell-Kunsteisbahn

§ 1 Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Henkell-Kunsteisbahn. Betreiber der Henkell-Kunsteisbahn ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen, Bäder, Freizeit, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

§ 2 Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer der Henkell-Kunsteisbahn verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte der Henkell-Kunsteisbahn üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus der Henkell-Kunsteisbahn wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer der Henkell-Kunsteisbahn bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Betreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes können aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
4. Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- oder Vereinslaufen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung der Henkell-Kunsteisbahn zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Benutzungsordnung.
2. Bedingung für den Eintritt und die Benutzung der Henkell-Kunsteisbahn ist der vorherige Erwerb einer Eintrittskarte zu dem jeweils gültigen Preis. Die Einzelkarten gelten nur für den einmaligen Eintritt und im Übrigen nur bis zum Ende der jeweiligen Laufzeit, sie werden beim Eintritt entwertet. Mit der Lösung der Einzel- oder Dauerkarte unterwirft sich jeder Nutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung. Beim Verlassen der Henkell-Kunsteisbahn verliert der gelöste Eintritt seine Gültigkeit und muss beim erneuten Eintritt nochmals gelöst/gezahlt werden.
3. Bei ungünstiger Witterung bleibt eine Verkürzung der Öffnungszeit vorbehalten.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises.
5. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung kann die Nutzung der Henkell-Kunsteisbahn eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden.
6. Erworben Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
7. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen der Henkell-Kunsteisbahn aufzubewahren.

§ 4 Zutritt

1. Der Besuch der Henkell-Kunsteisbahn steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Henkell-Kunsteisbahn nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
6. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Nutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und werden mit Verweis der Henkell-Kunsteisbahn geahndet.
2. Die Einrichtungen der Henkell-Kunsteisbahn einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Der Nutzer ist für das Verschließen des Spindes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
4. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
5. Die Eisfläche darf nur mit Schlittschuhen betreten werden. Gleitschuhe sowie Eisschnelllaufschuhe sind nicht zugelassen.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
7. Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen anderer Gäste kommt.
8. Jeder Eisläufer, jede Eisläuferin hat sich auf der Eisbahn so zu verhalten, dass er anderen Läufern und Läuferinnen nicht gefährdet und nicht belästigt.
9. Das Befahren der Eisfläche ist nur mit einwandfreien Schlittschuhen erlaubt.
10. Nicht gestattet sind:
Schnelllaufen, Hakenreißen, Kettenlaufen, Laufen gegen die allgemeine Fahrtrichtung, Schneeballwerfen, Verunreinigen der Eisfläche, Sitzen auf der Eisbahnumrandung, sowie Verbleiben auf der Eisfläche nach Beendigung der Laufzeit.
11. Das Rauchen auf der Henkell-Kunsteisbahn ist nur außerhalb des Umkleide- und Sanitärbereiches sowie der Eislauffläche gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
12. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Falls Gastronomie vorhanden, dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke dort nicht verzehrt werden.
13. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten auf der Henkell-Kunsteisbahn und das gewerbemäßige Fotografieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes mattiaqua.
14. Der Zutritt zu den technischen Anlagen der Henkell-Kunsteisbahn ist Unbefugten nicht gestattet.

§ 6 Betriebszeiten/Laufzeiten

Die Henkell-Kunsteisbahn ist grundsätzlich während der Wintersaison von November bis März geöffnet. Änderungen bleiben vorbehalten und werden rechtzeitig in der Presse veröffentlicht. Die öffentlichen Laufzeiten umfassen zwischen 2 bis 7 Stunden. Alle 2 Stunden ist eine Eisaufbereitung erforderlich. Für diese Zeit der Aufbereitung wird die Eisfläche geräumt, d. h. alle Nutzer müssen die Eisfläche verlassen. Jeweils 10 Minuten vor der Beendigung der Laufzeit haben die Nutzer die Eisfläche zu räumen und nach Beendigung der Laufzeit die Einrichtung zu verlassen. Sollte die Anlage der Henkell-Kunsteisbahn aus technischen Gründen ausfallen oder ihre Benutzung nicht mehr vertretbar sein, können daraus keine Ersatzansprüche abgeleitet werden.

§ 7 Haftung bei Schadensfällen

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Henkell-Kunsteisbahn, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Henkell-Kunsteisbahn abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in auf die Henkell-Kunsteisbahn zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
4. Für die Aufbewahrung der Garderobe stehen im Ansnallraum sowie vor der Eisfläche, Schrankfächer zur Verfügung, die den Nutzern kostenlos überlassen werden. Es ist Sache der Nutzer, diese Schrankfächer mit eigenen Vorhängeschlössern zu verschließen. Sie sind verpflichtet, die Schrankfächer am Benutzungstag wieder zu räumen. Nicht geräumte Spinde werden geöffnet, der Inhalt wird, wenn sich der Eigentümer nicht innerhalb von 2 Wochen meldet und seinen Anspruch nachweist, als Fundsache behandelt. Für die in den Schrankfächern belassenen sowie auf dem Gelände aufbewahrten Gegenstände wird bei Verlust kein Ersatz geleistet.
5. Das Einbringen von Geld und Wertgegenstände in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Spind begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Spindes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
6. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am **XXXXXXXX** in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, **XXXXXXXX**

Betriebsleitung
-mattiaqua-



www.wiesbaden.de

Benutzungsordnung für das Freizeitgelände Rettbergsau Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Schierstein

§ 1 Zweck der Benutzungsordnung

Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Freizeitgelände Rettbergsau Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Schierstein. Betreiber des Freizeitgeländes ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen, Bäder, Freizeit, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

§ 2 Verbindlichkeit der Benutzungsordnung

1. Die Benutzungsordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer der Freizeitgeländen verbindlich.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte der Freizeitgelände üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes können aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
4. Die Benutzungsordnung gilt für den allgemeinen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Benutzungsordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung der Freizeitgeländen zu gewerblichen oder sonstigen nicht üblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Benutzungsordnung.
2. Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung kann der Zutritt zu dem Freizeitgelände Rettbergsau Wiesbaden-Biebrich und Wiesbaden-Schierstein eingeschränkt oder ganz verwehrt werden. Es kann erforderlich werden, die Anlage vorübergehend ganz zu sperren.
3. Das Freizeitgelände ist während der Sommerzeit täglich geöffnet. Die Öffnungszeiten werden in der Tagespresse veröffentlicht und sind den Aushängen auf dem Gelände und an den Bootsanlegestellen zu entnehmen. Abweichungen hiervon werden in den Tageszeitungen bekannt gegeben.
4. Das Freizeitgelände kann außerhalb der Öffnungszeiten von den Übernachtungsgästen nicht verlassen und betreten werden.
5. Von 22 Uhr bis 7 Uhr ist Nachtruhe.

§ 4 Zutritt

1. Der Besuch der Freizeitgeländen steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Der Zutritt und die Benutzung der Freizeitgeländen und deren Einrichtungen sind gebührenfrei.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Freizeitgeländen nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
5. Kinder unter sieben Jahren sind nur in Begleitung Erwachsener zugelassen, denen die volle Verantwortung für die Sicherheit und das Verhalten der Kinder obliegt.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe zuwiderläuft oder gegen die guten Sitten verstößt. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen, sowie Belästigungen anderer Nutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und können mit Verweis von dem Gelände geahndet werden.
2. Tiere, Fahrräder, Mopeds usw. dürfen in auf die Freizeitgeländen nicht mitgebracht werden.
3. Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) im Sanitär-, Umkleide- oder Badebereich zu benutzen.
4. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
5. Das Rauchen auf den Freizeitgeländen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badeplattenbereiches sowie der Spielanlagen gestattet.
6. Bewegungsspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
7. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
8. Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Freizeitgelände und das gewerbemäßige Fotografieren bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes mattiaqua.
9. Bei Gruppen haben die zu benennenden Verantwortlichen dafür zu sorgen, dass die zur Verfügung gestellten Einrichtungen (Toiletten, Freiflächen) in sauberem und ordentlichem Zustand hinterlassen werden. Eventuell notwendige Nachreinigungen oder Reparaturen werden den Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

§ 6 Baden

Das Baden innerhalb des Geländes sowie im Strom ist untersagt. Die vorhandenen Wasch- und Duschräume stehen den Nutzern zu den festgesetzten Zeiten zur Verfügung. Der Aufenthalt auf dem Gelände ohne Kleidung ist verboten.

§ 7 Aufstellen von Zelten

1. Von April bis Mai sowie nach den hessischen Sommerferien ist das Zelten nur freitags bis sonntags möglich. Ausgenommen hiervon sind die Feiertage.
2. Von Juni bis zu den hessischen Sommerferien beträgt die maximale Zeltdauer 5 Tage.
3. In den hessischen Sommerferien darf uneingeschränkt gezeltet werden.
4. Nach Öffnungszeit haben nur eingetragene Zeltgäste Aufenthaltsrecht.
5. Grundsätzlich müssen sich alle Zeltgäste mindestens 3 Tage vorher beim Aufsichtspersonal telefonisch oder vor Ort anmelden. Am Ankunftstag muss sich während der Hauptöffnungszeit bis spätestens 19:30 Uhr unter Vorlage eines gültigen Reisepasses, Personal- oder Schülerscheines beim Personal vor Ort gemeldet werden.
6. Jugendliche (auch Gruppen) unter 16 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten zelten. Jugendliche von 16 – 18 Jahren müssen eine Einverständniserklärung der Eltern vorlegen. Größere Jugendgruppen werden nur zugelassen, wenn für eine ausreichende Betreuung durch verantwortliche Erwachsene gesorgt ist.
7. Zelte müssen mit Beendigung der Saison entfernt werden. Nicht abgebaute Zelte werden auf Kosten des Aufstellers abgebaut und in Verwahrung genommen.

§ 8 Haftung bei Schadensfällen

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Freizeitgeländen, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Freizeitgeländes abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit auf die Freizeitgeländen zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
4. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am XXXXXXXX in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, XXXXXXXX

Betriebsleitung
-mattiaqua-

Haus- und Badeordnung Musterbad

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Musterbades. Betreiber des Musterbades ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen, Bäder, Freizeit, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer des Musterbades verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes können aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- oder Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

- Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
- Badeschluss ist 30 Minuten und Kassenschluss 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeiten.
- Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung des Bades kann die Nutzung des Musterbades eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Die Kosten für erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- Das Wechselgeld und die Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sind sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- Der Einzeleintritt ermächtigt zum einmaligen Einlass in das Bad. Beim Verlassen des Bades verliert der gelöste Eintritt seine Gültigkeit und muss beim erneuten Eintritt in das Bad nochmals gelöst/gezahlt werden.

Gültig für alle Einrichtungen außer dem Freizeitbad Mainzer Straße sowie der Henkell-Kunsteisbahn und dem Freizeitgelände Unter den Eichen

- Inhaber einer mattiaqua-Card „Ermäßigte“ und/oder „Kinder/Jugendliche“ müssen ihre entsprechenden Ausweise/Nachweise/Ermäßigungsvoraussetzungen im Original, am Eingang zum Bad, auf Aufforderung des Kassen-/Ordnungspersonal vorzeigen können. Ohne entsprechenden Nachweis ist der Zugang zum Bad zum ermäßigten Eintritt nicht gestattet. Bei widerrechtlicher Nutzung ist ein erhöhter Eintrittspreis von 20,00 € pro Besuch fällig.
- Rabattierungen mit der mattiaqua-Card sind nur auf den jeweiligen Ausgangs-/Haupttarif (Erwachsene, Ermäßigte, Kinder/Jugendliche) möglich. Für Besucher mit Sonderkonditionen, wie z.B. Familienkarte, Ehrenamtskarte, Juleica, Ferienkarte, Leonardo, Mitarbeiterschwimmen, etc. ist die Rabattierung mit der mattiaqua-Card ausgeschlossen.
- Artikel der Gastronomie, Verkaufsartikel, Gutscheine, Massagen, Softpack, Anwendungen, Leihgebühren, Kurse, Parkplatzgebühren sind von der Rabattierung mit der mattiaqua-Card ausgeschlossen.
- Restguthaben auf der mattiaqua-Card < 5,00 € können an den jeweiligen Kassen ausgezahlt werden.

Ausnahme Freizeitbad Mainzer Straße

- Bei Inanspruchnahme eines Ermäßigentarifs und/oder „Kinder/Jugendliche“ muss ein entsprechender Ausweis/Nachweis/Ermäßigungsvoraussetzung, im Original, am Eingang zum Bad auf Aufforderung des Kassen-/Ordnungspersonal vorgezeigt werden. Ohne entsprechenden Nachweis ist der Zugang zum Bad zum ermäßigten Eintritt nicht gestattet. Bei widerrechtlicher Nutzung ist ein erhöhter Eintrittspreis von 20,00 € pro Besuch fällig.

§ 4 Zutritt

- Der Besuch des Musterbades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie den Garderobenschlüssel oder Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.

§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln

- Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Nutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und werden mit Verweis des Bades geahndet.
- Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten und nicht mit mitgebrachten Kinderwagen und mitgebrachten Rollstühlen sowie Rollkoffern befahren werden. Es steht ein geeigneter Rollstuhl zur Verfügung. Sollte dieser in Gebrauch sein, kann der mitgebrachte Rollstuhl nach durchgeführter Desinfektion im Bad genutzt werden.
- Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) im Sanitär-, Umkleide- oder Badebereich zu benutzen.
- Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o. ä. sind nicht erlaubt.
- Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Bad oder das Erteilen von Schwimmunterricht bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung.
- Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/ Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/ Datenträgers selbst verantwortlich.
- Der Aufenthalt und das Schwimmen ist nur in üblicher Badekleidung zulässig. Das Tragen oder nicht-Tragen eines Oberteils ist jedem Nutzer freigestellt. Das Tragen von Burkinis ist gestattet.
- Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Falls eine Gastronomie vorhanden, dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke dort nicht verzehrt werden.
- Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Paddels, Schnorchelgeräten, Tauchautomaten sowie Taucherbrillen) ist nicht gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- Liegen, Stühle und Bänke dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen, Stühlen und Bänken abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 5a Besondere Verhaltensregeln Thermalbad Aukammtal

- Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- Das Thermalbad Aukammtal ist ein Nichtraucherbad. Das Rauchen ist grundsätzlich nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- Garderobenschränke und/ oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- Die Nutzer werden darauf hingewiesen, dass der Aufenthalt in dem warmen Thermalwasser belastend sein kann. Dies gilt vor allen Dingen für Aktivitäten im Wasser. Der Badbetreiber weist darauf hin, dass die Teilnahme an der Wassergymnastik nur Menschen gestattet ist, die gesundheitlich dafür geeignet sind.
- Die Benutzung einer Mehrwegschwimmwindel für Babys und Kleinkinder ist erforderlich.

§ 5a Besondere Verhaltensregeln Frei- und Hallenbad Kleinfeldchen

- Bewegungsspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
- Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- Das Hallenbad Kleinfeldchen ist ein Nichtraucherbad. Das Rauchen im Freibad Kleinfeldchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badeplattenbereiches sowie der Spielanlagen gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- Garderobenschränke und/ oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. In jedem Bad stehen in begrenztem Umfang Dauerspindel zur Verfügung, die Nutzer gegen Entgelt, längstens bis zum Ende der Badesaison, überlassen werden. Die Dauerspindel sind mit einem eigenen Vorhängeschloss zu verschließen und am Ende der Badesaison zu räumen. Nicht geräumte Dauerspindel werden geöffnet und der Inhalt als Fundsache behandelt.
- Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- Die Benutzung einer Schwimwindel für Babys und Kleinkinder ist erforderlich.

§ 5a Besondere Verhaltensregeln Freibad Maarau

- Bewegungsspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
- Das Rauchen im Freibad ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badeplattenbereiches sowie der Spielanlagen gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- Garderobenschränke und/ oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Garderobenschränke sind mit einem eigenen Vorhängeschloss zu verschließen. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Im Bad stehen in begrenztem Umfang Dauerspindel zur Verfügung, die Nutzer gegen Entgelt und einem Pfand von 5,- €, längstens bis zum Ende der Badesaison, überlassen werden. Nicht geräumte Dauerspindel werden geöffnet und der Inhalt als Fundsache behandelt.

- Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- Die Benutzung einer Schwimmwindel für Babys und Kleinkinder ist erforderlich.

§ 5a Besondere Verhaltensregeln Freibad Kallebad

- Bewegungsspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
- Das Rauchen im Freibad ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badeplattenbereichs sowie der Spielanlagen gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- Garderobenschränke und/ oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. In jedem Bad stehen in begrenztem Umfang Dauerspindel zur Verfügung, die Nutzer gegen Entgelt, längstens bis zum Ende der Badesaison, überlassen werden. Die Dauerspindel sind mit einem eigenen Vorhängeschloss zu verschließen und am Ende der Badesaison zu räumen. Nicht geräumte Dauerspindel werden geöffnet und der Inhalt als Fundsache behandelt.
- Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- Die Benutzung einer Schwimmwindel für Babys und Kleinkinder ist erforderlich.
- Den Nutzern steht im Freibad Kallebad ein abgetrennter textiltreier Bereich ab 18 Jahren zur Verfügung.

§ 5a Besondere Verhaltensregeln Freibad Opelbad

- Bewegungsspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
- Das Rauchen im Freibad ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badeplattenbereichs sowie der Spielanlagen gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- Garderobenschränke und/ oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. In jedem Bad stehen in begrenztem Umfang Dauerspindel zur Verfügung, die Nutzer gegen Entgelt, längstens bis zum Ende der Badesaison, überlassen werden. Nicht geräumte Dauerspindel werden geöffnet und der Inhalt als Fundsache behandelt.
- Die Benutzung der Wasserrutsche geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlage darf nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- Die Benutzung einer Schwimmwindel für Babys und Kleinkinder ist erforderlich.

§ 5a Besondere Verhaltensregeln Freizeitbad Mainzer Straße und Verhaltensregeln Hallenbad Kostheim

- Bewegungsspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
- Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- Das Freizeitbad Mainzer Straße oder Hallenbad Kostheim ist ein Nichtraucherbad. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- Garderobenschränke und/ oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- Die Benutzung einer Schwimmwindel für Babys und Kleinkinder ist erforderlich.

§ 6 Zweck und Nutzung der Saunaanlage NUR in den Einrichtungen Freibad Opelbad, Hallenbad Kostheim, Freizeitbad Mainzer Straße,

- Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer.
- Die Saunaanlage ist ein textiltreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräumen, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.
- Die Saunaanlage dürfen Kinder ab dem 4. Lebensjahr besuchen. Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen zu explizit ausgewiesenen Zeiten gestattet.

§ 6 Zweck und Nutzung der Saunaanlage NUR im Thermalbad Aukammtal

- Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer.
- Die Saunaanlage ist ein textiltreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräumen, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.
- Die Saunaanlage dürfen Kinder ab dem 4. Lebensjahr besuchen. Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Saunaanlage nur in Begleitung eines Erwachsenen zu explizit ausgewiesenen Zeiten gestattet.

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln und Hinweise für die Saunaanlage NUR in den Einrichtungen Freibad Opelbad, Hallenbad Kostheim, Freizeitbad Mainzer Straße, Thermalbad Aukammtal

- Das Betreten und die Nutzung der Schwitzräume ist nur unbedeckt gestattet.
- Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
- Die Saunaanlage mit Holzbänken ist nur mit einem ausreichend großem Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht durch Schweiß verunreinigt werden.
- Falls in den einzelnen Einrichtungen vorhanden, sollten in Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff aus hygienischen Gründen mit Sitzunterlagen/ Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
- Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- In Schwitzräumen sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
- Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträume nicht getragen werden.
- Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten und Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/ Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
- Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
- Im Ruhebereich sollen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. Im Ruhebereich sind Geräusche zu vermeiden. Das Zeitungslernen ist in diesem Bereich nicht gestattet.
- In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/ oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.
- Liegen, Stühle und Bänke dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen, Stühlen und Bänken abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten vorab klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
- Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
- Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich nur vom Personal durchgeführt werden.
- Die Saunaanlage ist ein Nichtraucherbereich. Rauchen ist grundsätzlich nur in dem dafür ausgewiesenen Bereich (z. B. Saunaaußenbereich Gastro) erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Falls eine Gastronomie vorhanden, dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke dort nicht verzehrt werden.
- Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- Falls eine Gastronomie vorhanden ist, darf diese nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.

§ 8 Haftung bei Schadensfällen

- Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
- Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
- Das Einbringen von Geld und Wertgegenstände in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/ oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/ oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/ Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
- Bei schuldhaftem Verlust der vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt. Bei schuldhaftem Verlust eines Wertfach- oder Garderobenschrankschlüssels, muss der Nutzer dem Badbetreiber Schadensersatz leisten und für die Ersatzbeschaffung 25,- € zahlen. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
- Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 8a Besondere Haftung bei Verlust von Eintrittschips NUR für das Thermalbad Aukammtal

Bei schuldhaftem Verlust eines Eintrittschips nach Betreten des Bades ist ein Pauschalpreis in Höhe von 200,- € als Schadensersatz und für die Ersatzbeschaffung zu entrichten. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am **XXXXXXX 2023** in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.
Wiesbaden,
Betriebsleitung

-mattiaqua-



Haus- und Badeordnung Kaiser-Friedrich-Therme

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Kaiser-Friedrich-Therme. Betreiber der Kaiser-Friedrich-Therme ist mattiaqua, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Wiesbaden für Quellen, Bäder, Freizeit, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer der Kaiser-Friedrich-Therme verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes können aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
- Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Angebote und Preise

- Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben und sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
- Badeschluss ist 30 Minuten und Kassenschluss 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeiten.
- Für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder einzelner Angebote oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- Bei Betriebsstörungen oder Überfüllung des Bades kann die Nutzung der Kaiser-Friedrich-Therme eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden. Die Kosten für erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- Das Wechselgeld und die Eintrittskarten sind sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- Der Einzeleintritt ermächtigt zum einmaligen Einlass in das Bad. Beim Verlassen des Bades verliert der gelöste Eintritt seine Gültigkeit und muss beim erneuten Eintritt in das Bad nochmals gelöst/gezahlt werden.
- Inhaber einer mattiaqua-Card „Ermäßigte“ und/oder „Kinder/Jugendliche“ müssen ihre entsprechenden Ausweise/Nachweise/Ermäßigungsvoraussetzungen im Original, am Eingang zum Bad, auf Aufforderung des Kassen-/Ordnungspersonal vorzeigen können. Ohne entsprechenden Nachweis ist der Zugang zum Bad zum ermäßigten Eintritt nicht gestattet. Bei widerrechtlicher Nutzung ist ein erhöhter Eintrittspreis von 20,00 € pro Besuch fällig.
- Rabattierungen mit der mattiaqua-Card sind nur auf den jeweiligen Ausgangs-/Haupttarif (Erwachsene, Ermäßigte, Kinder/Jugendliche) möglich. Für Besucher mit Sonderkonditionen, wie z.B. Familienkarte, Ehrenamtskarte, Juleica, Ferienkarte, Leonardo, Mitarbeiterschwimmen, etc. ist die Rabattierung mit der mattiaqua-Card ausgeschlossen.
- Artikel der Gastronomie, Verkaufsartikel, Gutscheine, Massagen, Softpack, Anwendungen, Leihgebühren, Kurse, Parkplatzgebühren sind von der Rabattierung mit der mattiaqua-Card ausgeschlossen.
- Restguthaben auf der mattiaqua-Card < 5,00 € können an den jeweiligen Kassen ausgezahlt werden.

§ 4 Zutritt

- Der Besuch der Kaiser-Friedrich-Therme steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Saunaanlage nicht gestattet.
- Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
- Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie den Garderobenschlüssel oder Wertfachschlüssel so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Nutzers vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Nutzer.
- Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) im Sanitär-, Umkleide- oder Badebereich zu benutzen.
- Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet, die unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
- Personen unter 16 Jahren ist der Zutritt zur Saunaanlage nicht gestattet.

§ 5 Allgemeine Verhaltensregeln

- Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe, sowie den guten Sitten zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und deren Darstellungen bzw. Belästigungen anderer Nutzer oder des Personals, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sind untersagt und werden mit Verweis des Bades geahndet.
- Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten und nicht mit mitgebrachten Gehhilfen, Rollatoren, Rollstühlen sowie Rollkoffern befahren werden. Es steht eine/ein geeignete Gehhilfe, Rollator, Rollstuhl zur Verfügung. Sollte dieser in Gebrauch sein, kann die/der mitgebrachte Gehhilfe, Rollator, Rollstuhl nach durchgeführter Desinfektion im Bad genutzt werden.
- Den Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte oder andere Medien (z. B. Mobiltelefone) im Sanitär-, Umkleide- oder Badebereich zu benutzen.
- Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ist ohne deren Einwilligung rechtlich nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- Zerbrechliche Behälter (z. B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- Die Kaiser-Friedrich-Therme ist ein Nichtraucherbad. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- Vor dem Baden muss eine gründliche Körperreinigung erfolgen. Das Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o. ä. sind nicht erlaubt.
- Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- Das Anbieten und der Verkauf von Waren und/oder Diensten im Bad oder das Erteilen von Schwimmunterricht bedarf der vorherigen Zustimmung der Betriebsleitung.
- Garderobenschränke und/ oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 6 Zweck und Nutzung der Saunaanlage

- Die Saunaanlage dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Nutzer.
- Die Saunaanlage ist ein textiltreier Bereich. In bestimmten Bereichen (z. B. Ruheräumen, Gastronomie) gelten besondere Bestimmungen.

§ 7 Verhaltensregeln und Hinweise in der Saunaanlage

- Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/ Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/ Datenträgers selbst verantwortlich.
- Das Betreten und die Nutzung der Schwitzräume ist nur unbekleidet gestattet.
- Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen und Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- Ruheliegen dürfen nur mit einem Bademantel oder mit einer trockenen, körpergroßen Unterlage benutzt werden.
- Die Saunaanlage mit Holzbänken ist nur mit einem ausreichend großem Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht. Die Holzteile dürfen nicht durch Schweiß verunreinigt werden.
- In Dampf- und Warmlufträumen aus Keramik oder Kunststoff sollten aus hygienischen Gründen Sitzunterlagen/ Sitztücher benutzt werden. Mit vorhandenen Wasserschläuchen sollen die Sitzflächen gereinigt werden.
- Technische Einbauten (z. B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- In Schwitzräumen sollte nur ein Liegetuch/eine Sitzunterlage mitgenommen werden.
- Badeschuhe dürfen in Sauna- und Warmlufträumen nicht getragen werden.
- Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind in Schwitzräumen laute Gespräche, Schweißschaben, Bürsten und Kratzen nicht erlaubt. Hauteinreibungen/ Peelings mit selbst mitgebrachten Mitteln wie Salz, Honig u. ä. sind unzulässig.
- Vor der Benutzung der Schwitzräume, des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken muss geduscht werden.
- Die Gastronomie darf nur mit einem Bademantel oder einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch besucht werden.
- Im Ruhebereich sollen sich die Nutzer rücksichtsvoll und ruhig verhalten. Im Ruhebereich sind Geräusche zu vermeiden. Das Zeitungslernen ist in diesem Bereich nicht gestattet.
- In der Saunaanlage ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/ oder filmen kann (z. B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen nur in ausgewiesenen Bereichen mitgenommen und benutzt werden.
- Liegen, Stühle und Bänke dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- Personen mit gesundheitlichen Problemen sollten vorab klären, ob für sie beim Saunabaden besondere Risiken bestehen.
- Traditionell bestehen in Sauna- und anderen Schwitzräumen besondere Bedingungen, wie z. B. höhere Raumtemperaturen, gedämpfte Beleuchtung, Stufenbänke und unterschiedliche Wärmequellen. Diese erfordern vom Nutzer besondere Vorsicht.
- Saunaaufgüsse dürfen ausschließlich nur vom Personal durchgeführt werden.

§ 8 Haftung bei Schadensfällen

- Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten, haftet der Betreiber nicht.
- Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

4. Das Einbringen von Geld und Wertgegenstände in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/ oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/ oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/ Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust der vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt. Bei schuldhaftem Verlust eines Wertfachschlüssels, muss der Nutzer dem Badbetreiber Schadensersatz leisten und für die Ersatzbeschaffung 25,- € zahlen. Bei schuldhaftem Verlust eines Eintrittschips nach Betreten des Bades ist ein Pauschalpreis in Höhe von 200,- € als Schadensersatz und für die Ersatzbeschaffung zu entrichten. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.
6. Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am **XXXXXXXX 2023** in Kraft. Die bisher gültige Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden,

Betriebsleitung

-mattiaqua-



www.wiesbaden.de